

Fähigkeitsprogramm FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung

Vom 22. Mai 2003

Revision 2013 / 2014 / 2023

Unterbreitet von: Fachgesellschaft FPH Offizin

Vorbemerkung

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen	4
2	Begriffsdefinition	4
3	Einleitung	5
4	Rahmenbedingungen	5
4.1	Grundlagen	5
4.2	Name des Fähigkeitsausweises	5
4.3	Zielpublikum	5
4.4	Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum	5
4.5	Dauer der Weiterbildung	6
4.6	Fortbildungspflicht	6
5	Komponenten der Weiterbildung	6
5.1	Komponenten der Weiterbildung	6
5.1.1	Theoretischer Teil	6
5.1.2	Praktischer Teil	7
5.2	Schlussevaluation	7
5.2.1	Komponenten der Schlussevaluation	7
6	Verantwortlichkeiten	7
6.1	Institut FPH	7
6.2	Fachgesellschaft	8
6.3	Privatrechtliche Rekurskommission	8
7	Qualitätssicherung	8
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referierenden	8
7.1.1	Anforderungskriterien	8
7.1.2	Anerkennungsverfahren	8
7.1.3	Qualitätskontrolle	8
8	Fähigkeitsausweis FPH	9
8.1	Erlangung des Ausweises	9
8.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	9
8.3	Führung des Fähigkeitsausweises	9
8.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	9
9	Gebühren	9
10	Beschwerde	9
11	Übergangsbestimmungen	10
12	Genehmigung und Inkrafttreten	10
	Anhang I – Lernzielkatalog	11
1	Richtziel	11
2	Lerninhalte	11
	Anhang II – Tätigkeitsbericht	13
	Anhang III – Qualitätskriterien	14
1	Referenten/innen	14
2	Bildungsangebote	14
2.1	Kursangebote, die den Bildungsbedarf und die -bedürfnisse der Kursteilnehmenden abdecken	14

2.2	Nachhaltiger Lernerfolg der Kursteilnehmenden	14
2.3	Transparente Darstellung der Kursangebote und pädagogischen Leitideen.....	14
2.4	Kunden/innenorientierte, ökonomische, effiziente und effektive Leistungserbringung.....	14
2.5	Engagierte Ausbilder/innen, welche fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Wissensstand sind	15
2.6	Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung.....	15

1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FBO	Fortbildungsordnung des Institut FPH
FBP	Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft für Weiter- / Fortbildung im Bereich Offizinpharmazie
i.V.m.	in Verbindung mit
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung FPH
KLV	Verordnung des Eidgenössische Departement des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
QZ	Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen für die Medikamentenverschreibung
WBO	Weiterbildungsordnung des Institut FPH
Ziff.	Ziffer

2 Begriffsdefinition

Akademische Stunde	Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.
Kollektives Lernen	Umfasst die Teilnahme an Präsenzschiung (z.B. Veranstaltung) sowie das Fernstudium (z.B. E-Learning).
Update Kurse	Zur Aufrechterhaltung des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstandes werden Update-Kurse zu den Themen der klinischen Module angeboten.

3 Einleitung

Der Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung soll die Apotheker/innen als Fachpersonen für Fragen zu Medikamenten befähigen, medizinische Behandlungen wissenschaftlich fundiert und adäquat zu beurteilen und Medizinalpersonen im Rahmen von Qualitätszirkeln über eine sichere und wirtschaftliche pharmazeutische Behandlung zu beraten.

Ein Qualitätszirkel besteht üblicherweise aus einem oder mehreren Apothekern/innen als Leiter/innen und mind. fünf Ärzten/innen, die sich zur Optimierung der pharmazeutischen Therapie treffen. Ein solcher Qualitätszirkel soll zur stetigen Qualitätsverbesserung von pharmazeutischen Therapien beitragen, die Patienten/innensicherheit erhöhen und durch eine optimierte Therapie zur Senkung der Gesundheitskosten beitragen.

Die Dienstleistung der Konsiliarapotheker/innen soll zu besseren Zusammenarbeitsformen mit Ärzten/innen, Pflegepersonal, Gesundheitsbehörden und Versicherern führen.

Das Fähigkeitsprogramm FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung soll den Apothekern/innen die nötigen spezifischen Kenntnisse zur Leitung eines Qualitätszirkels vermitteln.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- die Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse.
- die Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 4a Abs 2 KLV).

4.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung.

4.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH für Konsiliarapotheker/innen für die ambulante Medikamentenverschreibung richtet sich an Apotheker/innen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischen Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht.

4.4 Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexperten/innen fest und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

4.5 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 2 bis max. 6 Jahre.

4.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 15 i.V.m. Art. 19 FBO verpflichten sich alle Apotheker/innen, welche Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Fähigkeitsprogramm vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren.

Pro Kalenderjahr müssen für den Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung akkreditierte Fortbildungen (z. B. Update- Kurse) im Rahmen von 65 FPH-Punkten in Form von kollektivem Lernen absolviert werden. Ebenso muss alle 2 Jahre eine Kopie eines aktuellen Tätigkeitsberichts (vgl. Anhang II) eingereicht werden.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

5 Komponenten der Weiterbildung

5.1 Komponenten der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm umfasst folgende Komponenten:

- Theoretischer Teil (70 akademische Stunden)
- Praktischer Teil inklusive Tätigkeitsbericht

Der praktische Teil (Qualitätszirkel) sollte möglichst parallel zu den Modulen des theoretischen Teils absolviert werden, um die Aktualität der erworbenen theoretischen Erkenntnisse zu gewährleisten.

5.1.1 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil besteht aus folgenden Modulen:

- Allgemeines Modul: Einführung in die Arbeitsmethodik der Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen
- 12 klinische Module

Der Inhalt jedes der 12 klinischen Kursmodule umfasst ein pharmakotherapeutisches und ein pharmakoökonomisches Dossier, welche mind. folgende Aspekte systematisch behandeln:

- Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie, einschliesslich Pharmakokinetik
- Allgemeine epidemiologische Daten
- Unerwünschte Wirkungen, Interaktionen, Kontraindikationen
- Pharmakovigilanz
- Präsentation und kritische Diskussion der nationalen und internationalen Therapieempfehlungen (Guidelines) für Erwachsene, Kinder und Risikogruppen
- Vergleichende Analyse der pharmakotherapeutischen Profile der Medikamente
- Analyse der Behandlungskosten
- Konsensempfehlungen zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Therapien

Die Module werden als Veranstaltungen oder als kontrolliertes Fernstudium (E-Learning) durchgeführt. Der Besuch der Kurse sowie das erfolgreiche Absolvieren der E-Learning-Module werden durch die Gutschrift von FPH-Punkten auf der Bildungsplattform bestätigt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Module einen Kompetenznachweis. Dieser behält während der Dauer der Weiterbildung seine Gültigkeit.

5.1.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Qualitätszirkeln.

Die Teilnehmenden müssen während 1 Jahres mind. drei Sitzungen eines Qualitätszirkels Ärzte/innen / Apotheker/innen zu drei verschiedenen klinischen Modulen des theoretischen Teils vorbereiten und durchführen.

Um sicherzustellen, dass immer die neuesten Erkenntnisse in den Qualitätszirkeln eingebracht werden, müssen die Teilnehmenden gegebenenfalls ihr Wissen in Update-Kursen aktualisieren.

Es ist möglich, dass ein Qualitätszirkel von mehreren Apothekern/innen geleitet wird. Dann müssen die Teilnehmenden jedoch während 1 Jahres mind. drei QZ selbst vorbereiten und durchführen.

Der praktische Teil wird mit einem Kompetenznachweis in Form eines Tätigkeitsberichts abgeschlossen. Die Anforderungen sind im Anhang II aufgeführt.

5.2 Schlussevaluation

5.2.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung ist das Bestehen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

- Kompetenznachweis für den theoretischen Teil
- Kompetenznachweis für den praktischen Teil (Tätigkeitsbericht)

Die Annahme aller Komponenten der Schlussevaluation ist Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH.

6 Verantwortlichkeiten

6.1 Institut FPH

Das Institut FPH ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise (Art. 6 Abs. 2 lit. f WBO);
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen (Art. 6 Abs. 3 lit. g WBO);
- e. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet sie auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises (Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO);

6.2 Fachgesellschaft

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Fähigkeitsprogramm;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an das Institut FPH;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmenden und Antragstellung an das Institut FPH;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

6.3 Privatrechtliche Rekurskommission

Die privatrechtliche Rekurskommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH, die den Fähigkeitsausweis FPH betreffen. Die privatrechtliche Rekurskommission ist die einzige Rekursinstanz.

7 Qualitätssicherung

7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referierenden

7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang III festgehalten.

7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmenden und die Kursveranstalter/innen sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.

8 Fähigkeitsausweis FPH

8.1 Erlangung des Ausweises

Die Teilnehmenden müssen den Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung bei der FPH Offizin beantragen.

Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

8.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten/innen auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an das Institut FPH zum Entscheid weiter.

8.3 Führung des Fähigkeitsausweises

Die Inhaber/innen des Fähigkeitsausweises FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

8.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises

Auf Vorschlag der FPH Offizin entzieht das Institut FPH das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH zu führen, wenn die Inhaber/innen des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 4.6) nicht mehr erfüllen (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwenden (WBO, Anhang II, Ziff. 2).

Erfolgt der Antrag zur Wiedererlangung, müssen für den Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung akkreditierte Fortbildungen (z. B. Update- Kurse) im Rahmen von 65 FPH-Punkten in Form von kollektivem Lernen absolviert werden.

9 Gebühren

Die FPH Offizin erhebt für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung

10 Beschwerde

Gegen die Entscheide des Institut FPH kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Beschwerdekommision schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Beschwerdekommision entscheidet über Beschwerden abschliessend. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Das Institut FPH erlässt, auf Antrag der FPH Offizin, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

12 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 22. Mai 2003 genehmigt. Das Programm tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Die Revision 2013 wurde am 12. / 13. November 2013 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das im Jahr 2013 revidierte Programm tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Die Revision 2014 wurde am 12. November 2014 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das im Jahr 2014 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Revision 2023 wurde am 4. August 2023 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2023 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I – Lernzielkatalog

1 Richtziel

Die Teilnehmenden sind in der Lage:

- die Pharmakotherapie im Hinblick auf ihre Verbesserung des Kosten- Nutzen-Verhältnisses zu analysieren;
- den Ärzten/innen Empfehlungen zur Rationalisierung der Therapie unter dem Aspekt der Lebensqualität und der Sicherheit der Patienten/innen abzugeben;
- bei der Verhütung von Therapie- und Medikationsfehlern mitzuarbeiten;
- die Ärzte/innen bei der Fortbildung zur guten Verschreibungspraxis (Methodik vom Typ Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen) anzuleiten;
- die Ärzte/innen über die Ergebnisse der Zusammenarbeit, wie z. B. die Entwicklung des Verschreibungsverhaltens, den Umsetzungsgrad des erzielten Verschreibungskonsenses sowie die laufende Verbesserung der Verschreibungsqualität, zu informieren.

2 Lerninhalte

Der theoretische Teil soll den Teilnehmenden in erster Linie ein gutes Verständnis des Tätigkeitsfeldes und die geeignete Methodik vermitteln, so dass sie fähig sind, den praktischen Teil des Fähigkeitsprogramms FPH zu absolvieren.

Die Sitzungen der Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen (= praktischer Teil) sollten möglichst parallel zum theoretischen Teil absolviert werden, um die Aktualität der theoretischen Kenntnisse zu gewährleisten.

Die Teilnehmenden sind in der Lage:

- eine Zusammenarbeit vom Typ Qualitätszirkel mit Ärzten/innen durchzuführen;
- die Verschreibungsstatistiken der Ärzte/innen zu interpretieren;
- wissenschaftliche Informationen über die in der ambulanten Praxis verschriebenen Medikamente auf ihre Stichhaltigkeit hin (evidenzbasiert) zu beurteilen;
- Ärzte/innen und Apothekenteams bei der Vermeidung und Korrektur von Therapie- und Medikationsfehlern zu unterstützen;
- die Ärzte/innen bei der Anwendung der aktuellen Guidelines zu den wichtigsten in der ambulanten Praxis anzutreffenden Krankheiten zu beraten;
- die verschiedenen pharmazeutischen Spezialitäten bezüglich ihres pharmakotherapeutischen und pharmakoökonomischen Profils zu vergleichen.

Der theoretische Teil ist auf die ambulante medizinische Praxis ausgerichtet.

Der theoretische Teil besteht aus einem allgemeinen Modul mit einer Einführung in die Arbeitsmethodik der Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen und aus 12 klinischen Kursmodulen unter anderem zu den Themen:

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- psychiatrische Erkrankungen;
- Infektiologie;
- Behandlung von Schmerzen und rheumatischen Beschwerden;
- Störungen des Glukosestoffwechsels;
- bronchopulmonale Erkrankungen;
- gastrointestinale Störungen;
- zusätzliche Themengebiete nach Aktualität.

Anhang II – Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht beschreibt die therapeutischen und wirtschaftlichen Resultate, die im Qualitätszirkel Ärzte/innen / Apotheker/innen erzielt wurden.

Bei der pharmakotherapeutischen und pharmakoökonomischen Analyse müssen die Teilnehmenden dafür sorgen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen (Ärzte/innen, Patienten/innen und alle anderen Beteiligten) eingehalten werden. Sie müssen vor allem darauf achten, dass sämtliche Daten anonymisiert sind.

Der Tätigkeitsbericht besteht aus folgenden Elementen:

1. Deckblatt
 - erfasster Zeitraum;
 - Zusammensetzung des Qualitätszirkels;
 - Name und Adresse der/des Teilnehmenden (Konsiliarapotheker/in);
 - Sitzungsagenda inklusive Sitzungsdaten und behandelte Themen.
2. Drei Präsentationen, die im Rahmen der QZ präsentiert wurden, mit klinischen Daten, pharmakoökonomischen Aspekten und Statistiken der Verschreibungen sowie dem daraus resultierenden und mit den Ärzten/innen vereinbarten Verschreibungskonsens.
 - Dabei haben sich die Präsentationen auf die zum Zeitpunkt der Präsentation aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beziehen.

Anhang III – Qualitätskriterien

1 Referenten/innen

Für die Referenten/innen von Weiterbildungskursen gilt:

Sie müssen Akademiker/innen sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein/e berufsübergreifende/r Fachreferent/in aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischen Recht als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom;
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den definierten Anforderungen entsprechen).

2 Bildungsangebote

Die Bildungsanbietenden sorgen für eine fachliche und didaktische Qualifikation ihrer Referierenden. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden.

2.1 Kursangebote, die den Bildungsbedarf und die -bedürfnisse der Kursteilnehmenden abdecken

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Interne Evaluation: Methodik
- d. Kunden/innenzufriedenheit allgemein
- e. Controlling und Massnahmen

2.2 Nachhaltiger Lernerfolg der Kursteilnehmenden

- a. Interne Evaluation: Methodik
- b. Controlling und Massnahmen

2.3 Transparente Darstellung der Kursangebote und pädagogischen Leitideen

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Leitbild der Institution
- c. Kunden/innenzufriedenheit allgemein

2.4 Kunden/innenorientierte, ökonomische, effiziente und effektive Leistungserbringung

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Auswahl der Teilnehmenden
- d. Interne Evaluation: Methodik

2.5 Engagierte Ausbilder/innen, welche fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Wissensstand sind

- a. Anforderungsprofile, Abschlüsse
- b. Weiterbildungsaktivitäten
- c. Feedbacks für Ausbilder/innen
- d. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit

2.6 Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung

- a. Leitbild der Institution
- b. Organigramm / Funktionsdiagramm
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung
- d. Interne Evaluation: Methodik
- e. Interne Evaluation: Ergebnisse und Massnahmen
- f. Kunden/innenzufriedenheit allgemein
- g. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit